

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen und Überlassung von Behältern und Paletten

1. Transport und Umgang mit Gasen, Behältern und Paletten

Der Transport der Gase einschließlich Behälter und Paletten erfolgt ab p.a.c.-Herne oder der p.a.c.-Lieferstelle (im folgenden „p.a.c.“) auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei Selbstabholung oder Übernahme durch Transportunternehmen, die der Kunde beauftragt hat, ist für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung der Kunde allein zuständig und verantwortlich. Wirkt p.a.c. dabei mit, geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Kunden. Der Kunde stellt p.a.c. von Ansprüchen frei, die gegen p.a.c. wegen Schadenereignissen aus nicht betriebs- oder beförderungssicherer Beladung geltend gemacht werden. Der Kunde hat die für den Umgang mit den gelieferten Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Transport, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2. Mietbehälter und Mietpaletten

Für p.a.c.-Behälter / Paletten, die p.a.c. dem Kunden überlässt, wird eine Miete in Rechnung gestellt. Die Unterschrift des Kunden auf dem Lieferbeleg erfolgt gleichzeitig zum Zeichen des Abschlusses des Mietvertrags für die Behälter / Paletten. Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweiligen gültigen Sätzen. Bei p.a.c.-Behältern, die der Kunde länger als 3 Monate in seinem Besitz hat, fällt eine zusätzliche Langzeitmiete an. Die jeweils gültigen Mietsätze sind aus den bei p.a.c. befindlichen Aushängen ersichtlich. Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der ihm überlassenen p.a.c.-Behälter / Paletten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die mietweise überlassenen Behälter / Paletten hat der Kunde nach der Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an p.a.c. zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie gegen schriftliche Quittung der p.a.c. erfolgt. Die rückgeführten p.a.c.-Behälter / Paletten werden grundsätzlich dem Kunden gutgeschrieben, der diese auch bezogen hat. Dies gilt auch bei der Rückführung durch Dritte. Die in der Mietrechnung / der Bestandsmitteilung ausgewiesenen Bestände an p.a.c.- Behältern / -Paletten beim Kunden hat dieser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung / des Kontoauszugs bei p.a.c. zu erheben, andernfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als vom Kunden anerkannt. Die Rechnung / der Kontoauszug hat die Wirkung einer Saldenbestätigung. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern / Paletten besteht nicht.

3. Sicherheitsleistung

p.a.c. ist berechtigt, für die dem Kunden überlassenen p.a.c.-Behälter/-Paletten eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen,

- a) wenn der Kunde mit der Mietinzahlung mindestens zwei Monate lang in Verzug geraten ist,
- b) wenn der Kunde nach Kündigung des Mietvertrages seitens p.a.c. seiner Rückgabepflichtung nicht nachkommt,
- c) wenn der Kunde seine Vertragspflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt.

Im Zweifel gelten folgende Wiederbeschaffungswerte zuzüglich Mehrwertsteuer:

je p.a.c.-Flasche für technische, medizinische und Lebensmittelgase: EURO 250,00

je p.a.c.-Flaschen für Propan: EURO 90,00

je p.a.c.-Flaschen für Kältemittel: EURO 120,00

je p.a.c.-Palette: EURO 650,00

je p.a.c.-Trockeneisbox EURO 3.300,00

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Rückgabe der Behälter / Paletten an p.a.c., abzüglich Mieten, sowie p.a.c. entstandener Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen.

4. Schadensersatz

Bei Verlust, Beschädigung, Untergang oder zufälligem Untergang der p.a.c.-Behälter / Paletten ist p.a.c. berechtigt, Schadensersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes gem. Ziffer 3 zu verlangen.

5. Kundenbehälter

Bei p.a.c. eingehende Behälter des Kunden werden nach Kundenauftrag gefüllt. Der Kundenauftrag umfasst auch notwendige TÜV-Abnahmen oder notwendige Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor ihrer Füllung durch die Füllwerke vorgenommen werden müssen. *)

Der Füllauftrag kommt mit der Unterschrift des Leergutlieferscheines zustande. p.a.c. ist berechtigt, nach Erfüllung des Füllauftrages seine Leistung zu berechnen.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei p.a.c. an. p.a.c. ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand die Lieferungen einzustellen und bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu berechnen. Der Kunde kann mit Forderungen gegen p.a.c. nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von p.a.c.. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet. Bis zur vollständigen Tilgung aller offenen Forderungen tritt der Kunde im Falle der Weiterveräußerung, die nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet ist, hiermit sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche mit allen Nebenrechten in entsprechender Höhe

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen und Überlassung von Behältern und Paletten

der Forderungen aus der Warenlieferung an p.a.c. ab. Pfändungen, Beschlagnahmen und jede andere Beeinträchtigung der von p.a.c. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte ist p.a.c. unverzüglich anzuzeigen. Von etwaigen Kosten einer nicht unberechtigten Intervention stellt der Kunde p.a.c. frei. Die Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch p.a.c. gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, so dass alle Rechte von p.a.c. aus dem Rechtsgeschäft bestehen bleiben.

8. Verzug

Im Falle des Lieferverzugs oder des Lieferausfalls kann der Kunde – sofern eine von p.a.c. gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstreicht – vom Vertrag zurücktreten. Verzugsschäden werden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung ersetzt.

9. Sachmängel

Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden nach Wahl von p.a.c. unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Sie gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen durch den Kunden setzt voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Sachmängel sind p.a.c. vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schadhafte Behälter / Paletten dürfen nicht in Benutzung genommen werden und sind in auffälliger Weise gekennzeichnet unverzüglich zurückzuliefern. Zunächst ist p.a.c. stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen p.a.c. bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

10. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von p.a.c. ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen, Streiks, Aussperrungen befreien p.a.c. für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

12. Mengenermittlung

Die Mengenangabe "m³" bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15 °C und 1 bar. Etwaige Restinhalte zurückgenommener Behälter werden nicht vergütet.

13. Lieferungen durch Dritte

p.a.c. kann seine Lieferverpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist nach Wahl von p.a.c. Herne oder der Sitz des Kunden, soweit es sich bei diesem um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt. Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Vertragsänderungen

Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform.

16. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

*) Diese Klausel gilt nur gegenüber einem Kaufmann, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.